

§ 5 Versteigerungsbedingungen

(1) ¹Zur Versteigerung gelangen die in die Justiz-Auktion eingestellten Sachen. ²Maßgeblich ist die Beschreibung der Sache im Ausgebot. ³Die Beschreibung hat eine Erklärung zu enthalten, ob und inwieweit die Sache auf Mängel, insbesondere ihre Funktionstauglichkeit untersucht worden ist. ⁴Im Ausgebot werden auch die Versand- und Zahlungsmodalitäten dargestellt. ⁵Die teilnehmenden Personen sind darüber zu belehren, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind (§ 806 der Zivilprozessordnung) und dass ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB nicht besteht.

(2) ¹Gebote können nur von registrierten Personen abgegeben werden. ²Die Abgabe von Geboten mittels nicht von der Justiz-Auktion autorisierter automatisierter Datenverarbeitungsprozesse ist unzulässig. ³Eine Erhöhung des Gebots hat mindestens in vom Mindestgebot abhängigen Steigerungsschritten zu erfolgen. ⁴Der nächsthöhere Steigerungsschritt wird automatisch angezeigt. ⁵Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird.

(3) Die Person, der der Zuschlag erteilt ist, wird von dem Zuschlag per E-Mail benachrichtigt.